

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. März 2003

Nr. 2003/473

### **Wiederbesetzung von Stellen; Ausnahme vom Moratorium**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 wurde ein sofortiges Moratorium für die Anstellung von Personal beschlossen. Das Verfahren wurde so geregelt, dass der Regierungsrat auf Antrag der Koordinationskommission über Ausnahmen von diesem Moratorium beschliesst. Mit RRB Nr. 32 vom 7. Januar 1997 wurde neu definiert, dass die Wiederbesetzung von Stellen in Ämtern mit Globalbudget dem Regierungsrat zur Kenntnis gegeben wird.

Die Koordinationskommission respektive das Personalamt stellen nach Prüfung der Stellenwiederbesetzungsbegehren entsprechend Antrag um Ausnahme vom Moratorium

#### **2. Beschluss**

2.1 Gestützt auf Ziffer 3.4.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 werden in den nachfolgend genannten Ämtern folgende Stellen dem Moratorium nicht unterstellt und zur Wiederbesetzung freigegeben:

- a. Untersuchungsrichteramt Oensingen; 1 Untersuchungsrichter/in (Stellenwiederbesetzung)
- b. Untersuchungsrichteramt Solothurn und Oensingen; je 1 Sachbearbeiter/in (Stellenwiederbesetzungen)
- c. Staatskanzlei, Parlamentsdienste; 0,5 Sachbearbeiter/in (Stellenwiederbesetzung)

2.2 Gestützt auf den RRB Nr. 32 vom 7. Januar 1997 wird von der Wiederbesetzung folgender Stellen Kenntnis genommen:

- a. Kantonspolizei; 1 Sachbearbeiter/in Finanz- und Rechnungswesen (Stellenwiederbesetzung)
- b. Amt für Wirtschaft und Arbeit; 2 Sachbearbeiter/innen (Stellenwiederbesetzungen)

K. Konrad

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3, me)

Staatskanzlei (2)

Bau- und Justizdepartement (3, für sich und die betroffenen Ämter)

Departement des Innern (2, für sich und die betroffenen Ämter)

Volkswirtschaftsdepartement (2, für sich und das betroffene Amt)